



Protokollauszug vom

24.02.2021

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19676 Migration nicht mehr unterstützte Plattformen 2020: Gebundeneerklärung und Ausgabenfreigabe von 238 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.21.112-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Migration nicht mehr unterstützter Plattformen im Betrag von rund 238 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19676, freigegeben.

2.1. Die Beschaffung erfolgt gestützt auf die Submission von Informatik-Dienstleistungen betreffend Rahmenverträge mit externen Partner/innen gemäss SR.15.525-2 vom 28.10.2015.

2.2. Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Liefer- und Dienstleistungsverträge zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Begründung:**

**1. Projekt**

Verschiedene Technologien bzw. Plattformen wie z.B. Microsoft Internet Explorer 11 (IE11), Debian 8 & 9, Android 9, Windows 7 etc. werden vom Hersteller nicht mehr unterstützt und müssen auf eine neue Plattform oder auf einen neuen Release migriert werden (Life Cycle Management). Damit einhergehend müssen auch diverse Schnittstellen und Fachapplikationen der Stadt Winterthur angepasst und getestet werden. Ebenfalls grössere Aufwände entstehen durch notwendige Arbeiten im Zusammenhang mit der Ablösung des stadtwweit genutzten Internet Explorer «IE11» durch den neuen Internetbrowser «Microsoft Edge».

**2. Kosten**

**2.1. Kostenzusammenstellung**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Abschlussarbeiten Objektkredit 19675 (Winforms MVC Migration OBV)	15'000.00
Fertigstellung Update MVC-Libraries (KENDO 2020.1)	35'000.00
Vorbereitungsarbeiten .NET CORE Migration (Impactanalyse)	12'000.00
Projektmigration auf neuen Team Foundation Server 2020	22'000.00
Update Intranet (Debian/AFS/my.Win)	50'000.00
IE11 EOL-Aktivitäten (Testing & Deployment EDGE Chromium)	32'000.00
Crystal Report Migration (EOL): Analyse & Start Migration	30'000.00
Cherwell: Datenbereinigung & Migration Altapplikationen	19'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	23'000.00
<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>238'000.00</b>

**2.2. Investitionsplanung**

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19676
Projektbezeichnung	Migration nicht mehr unterstützte Plattformen 2021

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
506021	Projektierung	§	0.00
520000	Ausführung Software	§	238'000.00
506022	Ausführung Hardware	§	0.00
<b>Gesamtkredit</b>			<b>0.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 506021</b>	<b>Kostenart 520000</b>	<b>Kostenart 506022</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2021	0.00	238'000.00	0.00	238'000.00

### **3. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

#### **3.1. Rechtsgrundlagen**

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

#### **3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

#### **3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

##### *Örtliche Gebundenheit:*

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: die zu beschaffenden Informatikmittel werden am Standort der Stadtverwaltung eingesetzt.

*Sachliche Gebundenheit:*

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Mit der Umstellung auf die neuen Plattformen bzw. der Migration auf einen neuen Release basieren die betroffenen Anwendungen wieder auf einer durch die Lieferanten unterstützten Version. Ohne diese Tätigkeiten könnten diverse Fachapplikationen der Stadt Winterthur infolge veralteter Technologie resp. fehlender Wartung der Software (auf veraltete Versionen besteht kein Hersteller-Support etc.) nicht mehr betrieben werden.

*Zeitliche Gebundenheit:*

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Da die bestehenden Plattformen resp. Anwendungen am Ende ihrer Lebensdauer angekommen sind, sind sie zum heutigen Zeitpunkt zu migrieren bzw. abzulösen.

### **3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19676, freizugeben.

### **4. Vergabeentscheid**

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführte Submission betreffend «Informatikdienstleistungen»: Abschluss von Rahmenverträgen mit externen Partner/innen; Zuschlagsentscheid und Gebundenerklärung (SR.15.525-2 vom 28.10.2015).

Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Liefer- und Dienstleistungsverträge zu unterzeichnen.

### **5. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.